

# **Satzung des Imkervereins Salzkotten 1934 e.V.**



**In der Fassung vom 14. Februar 2014**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Imkerverein Salzkotten 1934e. V.,
2. Er hat seinen Sitz in Salzkotten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben des Imkervereins**

1. Der Imkerverein Salzkotten 1934 e. V., im folgenden „Imkerverein“ genannt, hat zur Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imkerinnen und Imker als Mitglieder zu erfassen. Er ist Teil der Gliederung des Kreisimkervereins Paderborn e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.. Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.
3. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:
  1. Pflege der Liebe zur Biene
  2. Nachwuchsförderung, Beratung und Schulung der Imkerinnen und Imker über eine zeitgemäße Imkerei.
  3. Förderung von Zuchtmaßnahmen
  4. Förderung der Bienengesundheit und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
  5. Förderung der Verwendung des DIB-Warenzeichens.
  6. Förderung und Schutz von Bienenweide in einer Umwelt in der Bienen ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind.
  7. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung.
  8. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins Paderborn e.V., des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und des Deutschen Imkerbundes e. V..
  9. Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, sofern sie die Imkerei betreffen.
  10. Vertretung der Belange der Bienenhaltung in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber den örtlichen Behörden und weiteren Institutionen.
  11. Vermittlung von Versicherungsschutz und Beratung in Rechtsfragen.

4. Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Imkervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Imkervereins.
6. Es darf kein Mitglied oder eine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imkerinnen und Imker, an der Imkerei interessierte Personen und Naturfreunde werden. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Wahrung ihrer Belange durch den Imkerverein. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Aufgaben des Imkervereins fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.
2. Personen, die sich um die Imkerei oder den Imkerverein besonders verdient gemacht haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag der oder des Beitretenden, in welchem die Satzungen des Imkervereins, Kreisimkervereins und Landesverbandes anerkannt werden, und durch Zustimmung des Vorstandes. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so ist hiergegen Einspruch zulässig. Er ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des die Aufnahme ablehnenden Gesuches beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen und zugleich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
2. Fördernde Mitglieder können ihren Beitritt schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Imkervereins beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag und teilt dies der Mitgliederversammlung mit.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Imkervereins zur satzungsgemäßen Benutzung offen.

## 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung und rechtmäßig gefassten Beschlüsse des Imkervereins sowie übergeordnete Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins Paderborn e.V., des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung zu beachten.
2. Die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, so ruhen seine Rechte.
3. Ihre Imkerei fachgerecht zu betreiben und die Bestrebungen des Imkervereins tatkräftig zu unterstützen.
4. Die eingewinterten Bienenvölker dem Imkerverein unaufgefordert bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen gegebenenfalls entstehende Nachteile zu Lasten des Mitglieds.
5. Dem Imkerverein die zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Imkervereins zu erklären.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder aus dem Imkerverein ausschließen, wenn diese
  1. trotz einmaliger Anmahnung unter Hinweis auf die Ausschlussfolge die ihnen dem Imkerverein gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane nicht beachten,
  2. sich schwere Verstöße gegen die Vereinssatzung zuschulden kommen lassen,
  3. den Imkerverein, Kreisimkerverein, Landesverband oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt,
  4. ohne vorherige Ausschöpfung der durch die Satzung gegebenen Möglichkeiten ein ordentliches Gericht anrufen.
2. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss ist zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zustellung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Imkervereins schriftlich Einspruch einlegen, der zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung endgültig.
3. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## § 7 Organe des Imkervereins

Organe des Imkervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand
3. Der Erweiterte Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Imkervereins. In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die ordentliche Hauptversammlung, sie soll im ersten Quartal des Jahres abgehalten werden. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgelegt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn eine gesonderte Einladung nebst Tagesordnung ergeht. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Lediglich Beschlüsse über Änderung der Satzung und der Beschluss zur Auflösung des Imkervereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen ordentlichen Mitglieder.
4. Anträge können durch jedes ordentliche Mitglied und den Vorstand gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung müssen grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung bei einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Sie sind den unter § 3 aufgeführten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Imkervereins, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt
  1. die Wahl des Vorstandes und der Obleute
  2. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern
  3. die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung des Kreisimkervereins
  4. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
  5. die Entgegennahme der Jahresberichte der Obleute
  6. die Entlastung des Vorstandes

7. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages
  8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  9. die Auflösung des Vereins
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, in welchem die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aufgeführt werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Abstand von jeweils einem Jahr scheidet eine Kassenprüferin bzw. ein Kassenprüfer aus und wird neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand, im folgenden Vorstand genannt, besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der 1. Schriftführerin oder dem 1. Schriftführer, der 1. Kassiererin oder dem 1. Kassierer, der 2. Schriftführerin oder dem 2. Schriftführer und der 2. Kassiererin oder dem 2. Kassierer.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren, und zwar im ersten Jahr den 1. Vorsitzenden und 2. Kassierer, im zweiten Jahr den 2. Vorsitzenden und 1. Schriftführer und im dritten Jahr den 1. Kassierer und 2. Schriftführer. In diesem jährlichen Rhythmus sind die Ergänzungswahlen von der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Scheidet die oder der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so wird sie oder er durch die 2. Vorsitzende oder den 2. Vorsitzenden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vertreten. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Stelle durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzt. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind die oder der 1. Vorsitzende, die oder der 2. Vorsitzende, die 1. Schriftführerin oder der 1. Schriftführer und die 1. Kassiererin oder der 1. Kassierer, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Imkerverein gemeinsam, darunter die bzw. der 1. Vorsitzende oder die bzw. der 2. Vorsitzende.
5. Soweit die Angelegenheiten des Imkervereins nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie die oder der 1. Vorsitzende, in Absprache mit dem Vorstand, nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

6. Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen der oder des 1. Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

1. Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes nach § 9 und die Obleute für fachliche Sonderaufgaben an. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung schlagen Obleute für fachliche Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann nach Ermessen der oder des 1. Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dieses verlangt.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 9 anwesend ist. Er beschließt über alle fachspezifischen Fragen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 11 Finanzierung des Imkervereins**

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen und Spenden von öffentlichen und privaten Stellen.

## **§ 12 Kassen- und Vermögensverwaltung**

1. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Imkervereins abzuschließen. Von der 1. Kassiererin oder dem 1. Kassierer sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer vorzunehmen.
2. Alle Vorstandsmitglieder und Obleute des Imkervereins sind ehrenamtlich tätig. Jedoch können Ihnen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ersatz für Auslagen, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

## § 13 Auflösung des Imkervereins

1. Die Auflösung des Imkervereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Imkervereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  1. der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  2. von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Imkervereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das verbleibende Vermögen des Imkervereins ist dem Kreisimkerverein Paderborn e.V. zuzuwenden, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bienenhaltung in seinem Kreisverbandsgebiet zu verwenden hat.

## § 14 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Landesverbandes juristisch notwendige Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Von solchen Änderungen muss auf der nächsten Vertreterversammlung berichtet werden.

Salzkotten, den 14. Februar 2014

Martin Lenzmeier  
(2. Vorsitzender)

Victor Schlidt  
(1. Schriftführer)